



Jugendordnung

für die

Kreis - Jugendfeuerwehr

Kreisfeuerwehr Osnabrück

Jugendordnung
für die
Kreis - Jugendfeuerwehr
im Landkreis Osnabrück

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch weibliche Person.

JGL	- für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stellv. JFW	- für stellv. Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	- für Gemeinde-, Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
stellv. GJFW	- für stellv. Gemeinde-, Samtgemeinde- Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeinde-Samtgemeinde- Jugendfeuerwehrwartin
StJFW	- für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
stellv. StJFW	- für stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
stellv. KJFW	- für stellv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
BJFW	- für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
FBL	- für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
KBM	- für Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin
BSB	- für Verband Altkreis Bersenbrück
WTL	- für Verband Altkreis Wittlage
MEL	- für Verband Altkreis Melle
OS	- für Verband Altkreis Osnabrück
KFV	- für Kreisfeuerwehrverband
KJFA	- für Kreis – Jugendfeuerwehr – Ausschuss

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Landkreis Osnabrück. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren in den Kreisfeuerwehrverbänden Bersenbrück, Wittlage, Melle und Altkreis Osnabrück.
- 1.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Osnabrück, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Kreis-Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981).
- 1.4 Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr ist am Sitz des / der jeweiligen KJFW.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gliederung

- 2.1 Kreisebene - der oder die KJFW
- Gemeindeebene - der oder die GJFW / StJFW
- der oder die JFW
- die Jugendfeuerwehrmitglieder

§ 3

Zweck und Aufgabe

- 3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr
- 3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehr
- 3.3 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- 3.4 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring
- 3.6 Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen
- 3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz
- 3.9 Gesundheitserziehung

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 4.2 Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

§ 5

Organe

- 5.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr im Landkreis Osnabrück sind:
 - 5.1.1 der Kreis-Jugendfeuerwehrtag
 - 5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
 - 5.1.4 der oder die KJFW

§ 6

Kreis-Jugendfeuerwehrtag

- 6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr im Landkreis Osnabrück. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines oder einer stellv. KJFW zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - 6.2.1 den JFW, den stellv. JFW, den Jugendsprechern bzw. Jugendsprecherinnen der Jugendfeuerwehren
 - 6.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 6.2.3 Stimmenhäufung ist unzulässig
- 6.3 Der oder die KJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der KBM des Landkreises Osnabrück und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher bei dem oder der KJFW einzureichen.

Über die Bekanntgabe sind die Verbandsvorsitzenden der Feuerwehrverbände ebenfalls zu unterrichten.

Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den oder die KBM und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kreisfeuerwehrverbände einzuberufen.

6.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen und Finanzen bilden. Auf Antrag können bei einfacher Mehrheit die Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherinnen aus der Versammlung in o.g. Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

6.5 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede JF hat zwei Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Vorstände der Kreisfeuerwehrverbände Bersenbrück, Wittlage, Melle und Altkreis Osnabrück.

6.7 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder Schriftwartin und dem KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem oder der Vorsitzenden der Kreisfeuerwehrverbände Bersenbrück, Wittlage, Melle und Osnabrück, dem oder der KBM, den KJFA-Mitgliedern, den stellv. GJFW, den JFW und dem oder der BJFW zuzuleiten.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch mit Begründung bei dem oder der KJFW Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

6.8 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind:

- 6.8.1 Wahl des oder der KJFW, der stellv. KJFW und der FBL des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses auf vier Jahre sowie der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf zwei Jahre. Die Gewählten werden dem KBM zur Bestätigung vorgeschlagen
- 6.8.2 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe
- 6.8.3 Nachträgliche Bestätigung von neuen Fachbereichsleitern (FBL)
- 6.8.4 Genehmigung von Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsvorschläge
- 6.8.5 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- 6.8.6 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
- 6.8.7 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 6.8.8 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 7

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 7.1.1 dem oder der KJFW
- 7.1.2 den stellv. KJFW
- 7.1.3 den GJFW
- 7.1.4 dem Schriftwart oder Schriftwartin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und weiteren FBL

- 7.2 Der KJF - Tag beschließt bei Bedarf die Einsetzung des KJFA, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.
Bis zu diesem Tag ist der KJFA ausgesetzt.
Auf Beschluss des KJFA können die stellv. GJFW / stellv StJFW an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der KJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
- 7.3.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.3.2 Über jede Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und von dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des KJFA und dem oder der KBM zuzuleiten.
- 7.4 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:
- 7.4.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentliche Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag vorbehalten sind
- 7.4.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen
- 7.4.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihren Jugendlichen
- 7.4.4 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.

§ 8

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- dem oder der KJFW
- den stellv. KJFW
- dem Kassenwart oder Kassenwartin
- dem Schriftführer oder Schriftführerin

8.2 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfalle einer oder eine der stellv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.

Die stellv. KJFW sind gleichberechtigte Vertreter des oder der KJFW. Im Verhinderungsfalle des oder der KJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen einer oder eine die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr im Landkreis Osnabrück und vertritt sie nach innen und außen.

8.3 Stellv. KJFW (Sprecher der Verbände)

Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehrverbände Bersenbrück, Wittlage, Melle und Altkreis Osnabrück schlagen aus ihren Reihen einen Sprecher vor. Nach Bestätigung durch den jeweiligen Vorstand übernimmt dieser die Funktion des stellv. KJFW im Sinne dieser Jugendordnung. Gleichzeitig vertritt er die Interessen der Jugendfeuerwehren innerhalb des entsendenden Feuerwehrverbandes.

8.4 Aufgaben der Kreis - Jugendfeuerwehrleitung

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung:

- 8.4.1 wird durch den oder die KFJW einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
- 8.4.2 führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus.

- 8.4.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der KBM, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich zu berichten.
- 8.4.4 entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr.
- 8.4.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.
- 8.4.6 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.4.7 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.5 Der oder die KJFW und seine oder ihre stellv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 07.12.87.

§ 9

Fachbereichsleiter/in

- 9.1 Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.
- 9.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle durch einen oder eine stellv. KJFW. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.

9.1.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes oder der Kassenwartin und die Belege durch zwei der nach § 6, Ziffer 6.8.1 gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der oder die KJFW und der Kassenwart oder die Kassenwartin müssen zugegen sein; sie haben den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen die notwendigen Erläuterungen zu geben.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem folgenden Kreis-Jugendfeuerwehrtag in ausreichender Form zu berichten.

9.2 Der Schriftwart oder die Schriftwartin hat den oder die KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.

9.2.1 Bei Bedarf kann die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung weitere Fachbereiche einrichten. Die Bestätigung wird auf dem nächsten Kreis-Jugendfeuerwehrtag nachgeholt.

§ 10

Finanzierung und Verwaltung

10.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr im Landkreis Osnabrück werden ehrenamtlich geführt

10.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr erfolgt:

10.2.1 durch freiwillige Zuwendungen der Kreisfeuerwehrverbände und des Landkreises Osnabrück (Eigenmittel)

10.2.2 durch Zuwendungen Dritter

10.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln

- 10.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 10.5 Über die Verwendung die der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Mitteln, entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- 10.6 Der Vorstand der Kreisfeuerwehrverbände Bersenbrück, Wittlage, Melle und Altkreis Osnabrück kann den oder die KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 10.7 Vorstandsmitglieder der Kreisfeuerwehrverbände Bersenbrück, Wittlage, Melle und Altkreis Osnabrück können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr des Landkreises Osnabrück wurde auf dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag am 27. Mai 2001 in Bramsche verabschiedet und tritt am 27. Mai 2001 in Kraft.

gez. Unterschrift
Heiner Prell
Kreisbrandmeister

gez. Unterschrift
Josef Brockmeyer
Kreis-Jugendfeuerwehrwart